



MERKBLATT NOTFALLHILFE CORONAVIRUS-PANDEMIE

Zielgruppe

Die Notfallhilfe der Gemeinde Rümlang ist vor allem für Kleinunternehmen (maximal 200% Stellenprozent inkl. Firmeninhaber/in) oder als Soforthilfe für Unternehmen, welche bis zur Auszahlung anderer Leistungen eine gewisse Zeit überbrücken müssen, gedacht.

Zuständigkeit

Massgebend für die Unterstützung ist der gesetzliche **Wohnort** des Firmeninhabers / der Firmeninhaberin.

Vorgelagerte Leistungen

Gesuchsstellende, welche vorgelagerte Leistungen zugute haben, müssen bei Antragsstellung nachweisen können, dass sie diese entsprechend geltend gemacht haben. Vorgelagerte Leistungen sind zum Beispiel:

- Corona Erwerbsersatzentschädigung
- Entschädigung für Kurzarbeit
- Überbrückungskredite der Banken
- Gelder der Arbeitslosenversicherung etc.

Rückzahlung

Wer Corona-Notfallhilfe der Gemeinde Rümlang bezieht, ist rückerstattungspflichtig. Nach Bewilligung des Gesuchs muss vor Auszahlung der finanziellen Unterstützung eine entsprechende Verpflichtung unterzeichnet werden. Als Basis-Laufzeit wird eine Vertragsdauer von zwei Jahren festgelegt. In begründeten Fällen kann ein Gesuch um Vertragsverlängerung gestellt werden.

Rechtsgrundlage

Es gibt keine rechtliche Verpflichtung für die Gemeinden, diese Notfallhilfe zu organisieren und auszurichten. Ziel ist es, Kleinunternehmen und Selbständigerwerbende mit den kurzfristig notwendigen finanziellen Mitteln zu unterstützen, um so den Fortbestand der selbständigen Erwerbstätigkeiten sichern zu können.

Antragsstellung

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte, unterzeichnete Antragsformular inkl. Beilagen an notfallhilfe@ruemlang.ch oder per Post an die Gemeindeverwaltung Rümlang, Corona-Notfallhilfe, Glattalstrasse 201, 8185 Rümlang.

Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter Tel. 044 817 75 30 oder unter notfallhilfe@ruemlang.ch.